

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1001

**Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten, Genehmigung der Akten der Neuzuteilung, der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte ("Baum- und Stangenschätzung") sowie der Rechtsbereinigung und Inkraftsetzung der amtlichen (Zweit-)Vermessung nach Neuzuteilung**

---

## 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der bereinigten Akten der Neuzuteilung, der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte ("Baum- und Stangenschätzung") mit integriertem Geldausgleich sowie der Rechtsbereinigung, bestehend aus:

- A. Bereinigte Neuzuteilung vom 31. Mai 2021
  - Pläne Neuzuteilung, Pläne 1 – 5, 1:2'000, Plan-Nr. 1.610.3101.108.01 – 1.610.3101.108.05
  - Verzeichnis Neuzuteilung (Besitzstandstabellen), Dokument Nr. 1.610.3101.108.06
- B. Bereinigte Akten der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Bereinigte "Baum- und Stangenschätzung") mit integriertem Geldausgleich vom 31. Mai 2021
  - Pläne Baum- und Stangenschätzung, Pläne 1 – 5, 1:2'000, Plan-Nr. 1.610.3101.108.11 – 1.610.3101.108.15
  - Verzeichnis Baum- und Stangenschätzung mit integriertem Geldausgleich, Dokument Nr. 1.610.3101.108.16
  - Verzeichnis aller in der Baum- und Stangenschätzung bewerteten Objekte, Dokument Nr. 1.610.3101.108.17
- C. Bereinigte Rechtsbereinigung (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen) vom 31. Mai 2021
  - Pläne Rechtsbereinigung, Pläne 1 – 5, 1:2'000, Plan-Nr. 1.610.3101.108.21 – 1.610.3101.108.25
  - Verzeichnis der Dienstbarkeiten und Grundlasten (alle bearbeiteten Rechte in aufsteigender Reihenfolge), Dokument Nr. 1.610.3101.108.26
  - Verzeichnis der Dienstbarkeiten und Grundlasten alter Besitzstand (pro Eigentümer), Dokument Nr. 1.610.3101.108.27
  - Verzeichnis der Dienstbarkeiten und Grundlasten neuer Besitzstand (pro Eigentümer), Dokument Nr. 1.610.3101.108.28

- Verzeichnis der Vor- und Anmerkungen (alle bearbeiteten Rechte in aufsteigender Reihenfolge), Dokument Nr. 1.610.3101.108.29
- Verzeichnis der Vor- und Anmerkungen alter Besitzstand (pro Eigentümer), Dokument Nr. 1.610.3101.108.30
- Verzeichnis der Vor- und Anmerkungen neuer Besitzstand (pro Eigentümer), Dokument Nr. 1.610.3101.108.31
- Verzeichnis der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen alter Besitzstand, Dokument Nr. 1.610.3101.108.33
- Verzeichnis der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen neuer Bestand, Dokument Nr. 1.610.3101.108.34

### 1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren "Güterregulierung LRO" wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

### 1.2 Vorprojekt und Revisionen

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung LRO vom 16. bzw. 18. Juni 2008 wurde mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzerfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigter anerkannt.

Eine erste Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer) wurde mit RRB Nr. 2016/1650 vom 27. September 2016 genehmigt.

Im Rahmen der 8. Etappe "Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte" sowie der 9. Etappe "Sanierung und Dokumentation Drainagen" erfolgten weitere Anpassungen des Vorprojektes. Diese zweite Revision wurde mit RRB 2017/1079 vom 26. Juni 2017 genehmigt.

### 1.3 Änderungen des Bezugsgebietes

Bereits während der Erarbeitung des Vorprojektes für die Güterregulierung LRO wurde das bei der Gründung der Flurgenossenschaft LRO festgelegte, ursprüngliche Bezugsgebiet mehrfach angepasst. Veranlasst durch eine Zuweisung ins Baugebiet und mehrere Änderungen des geplanten Wegnetzes waren im Zuge der Umsetzung der Güterregulierung weitere Anpassungen des Bezugsgebietes nötig. Die von der Generalversammlung der Flurgenossenschaft LRO beschlossenen Änderungen des Bezugsgebietes wurden jeweils vom Regierungsrat genehmigt:

Mit RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 wurde vom Gründungsbeschluss der Flurgenossenschaft LRO innerhalb des öffentlich aufgelegten Bezugsgebietes in den Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf und Kappel SO Kenntnis genommen und die Statuten der Flurgenossenschaft LRO genehmigt.

Am 18. November 2008 wurde mit RRB Nr. 2008/1992 Erweiterungen des Bezugsgebietes in den Gemeinden Hägendorf, Kappel SO und Gunzgen sowie die Entlassung von Parzellen in Wangen bei Olten und in der Stadt Olten genehmigt.

Mit RRB Nr. 2013/1114 vom 18. Juni 2013 wurden die Entlassung des Teilgebietes "Bauzone Hinterfeld Rickenbach" und der Einbezug des im Landwirtschaftsgebiet liegenden Teils der Parzelle GB Hägendorf Nr. 90065 "Dammweg" genehmigt.

Am 8. September 2015 wurden mit RRB Nr. 2015/1374 die beiden Erweiterungen "Halbrütiacker Hägendorf" und "Cherliweg Rickenbach" genehmigt.

Schliesslich wurde am 5. Juli 2016 mit RRB Nr. 2016/1207 die Erweiterung des LRO-Beizugsgebietes "Höhliweg Kappel SO" genehmigt.

#### 1.4 Stand der Güterregulierung

In der 1. Etappe sind die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der LRO zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der neue Bestand ist bereinigt und liegt nun zur Genehmigung vor. Die Abschlussarbeiten mit der Kostenverteilung als Hauptbestandteil sind bereits im Gang.

Die Bauarbeiten der LRO wurden in der 2. bis 9. Etappe ausgeführt. Dabei wurden in der 6. Etappe die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen abschliessend erfüllt. In der 9. Etappe wurden die Drainagen im Beizugsgebiet saniert und dokumentiert. In den übrigen Bauetappen wurde das Flurwegnetz den neuen Erfordernissen angepasst und zuhanden der 1. Etappe wurden Voruntersuchungen belasteter Standorte durchgeführt. Alle Bauetappen sind abgeschlossen und abgerechnet.

#### 1.5 Neuer Bestand

Der Neuzuteilungsentwurf sowie das Reglement für den Nutzungsübergang lagen vom 2. Mai 2011 bis 8. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 werden die neu zugeteilten Grundstücke bewirtschaftet.

Im Jahr 2016 wurde der Neuzuteilungsentwurf aus dem Jahr 2011 in den Gebieten "Halbrütiacker" Hägendorf und "Bornermatt-Dürmmatt" der Gemeinden Rickenbach und Hägendorf in enger Abstimmung mit der Änderung des geplanten Flurwegnetzes und der entsprechenden Revision des Vorprojektes überarbeitet. Diese Optimierungen gelangen mit nur einer Ausnahme einvernehmlich als Zweitumlegungen auf dem Vereinbarungsweg. Die Änderung der Neuzuteilung musste nur gegenüber einer Grundeigentümerschaft im Gebiet Bornermatt-Dürmmatt verfügt werden.

Damit im Gebiet Zwüschengewässermatt Kappel SO ein Aussiedlungsstall gebaut werden konnte, wurde mit RRB Nr. 2016/1206 vom 5. Juli 2016 die betroffenen Neuzuteilungsgrundstücke genehmigt. Im Hinblick auf die Ergänzung des landwirtschaftlichen Aussiedlungsstalles Wigeracker mit dem Wohnhaus im Gebiet Halbrütiacker Hägendorf wurden die neuen Grundstücke des Betriebsleiters Urs Haefely mit RRB Nr. 2018/829 vom 5. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Die vorübergehenden Mehr- und Minderwerte ("Baum- und Stangenschätzung", Wechselbestände) der LRO lagen vom 18. September 2013 bis 2. Oktober 2013 öffentlich auf. Dabei war der sogenannte Geldausgleich, die Abrechnung der Mehr- und Minderzuteilungen sowie der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte, in die persönlichen Auszüge der Beteiligten integriert.

Die enge Verzahnung von Landwirtschafts- und Baugebiet mit vielen über die Grenze des LRO-Beizugsgebietes zusammenhängenden, gemischten Grundstücken, die nicht der Parzellierung, den Wegbauten und der Topographie entsprechenden Gemeindegrenzen sowie die enge Koordination mit der amtlichen Vermessung hatten verschiedene, zu Beginn der 1. Etappe noch nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten zur Folge (Regulierung von Gemeindegrenzen, Eigentums- und Rechtsbereinigungen über die Grenzen des LRO-Beizugsgebietes hinweg, Entfernung nicht mehr benötigter, alter Grenzzeichen, Bezugsrahmenwechsel LV95 etc.). Die Flurgenossenschaft LRO hat die entsprechenden Zusatzaufträge jeweils im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden erteilt. Der Stand der Zusatzarbeiten entspricht dem aktuellen Stand der Güterregulierung.

Die Erledigung der bei den öffentlichen Auflagen in den Jahren 2011 und 2013 eingereichten Einsprachen und die Erarbeitung der Rechtsbereinigung als abschliessender, dritter Schritt sowie die Zusatzarbeiten benötigten sehr viel Zeit, während der Grundbuchgeschäfte in den Akten der LRO nachgeführt werden mussten. Zusammen mit der öffentlichen Auflage der Rechtsbereinigung wurden darum die aktualisierten früheren Auflageakten vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 nochmals zur Einsicht und allfälligen Mängelrüge aufgelegt.

Nun liegen die bereinigten Unterlagen der Neuzuteilung, der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung) mit integriertem Geldausgleich sowie der Rechtsbereinigung zur Genehmigung vor.

Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO hat bestätigt, dass sämtliche Eingaben (Einsprachen und Mängelrügen) zu den vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 öffentlich aufgelegten Unterlagen der Güterregulierung LRO bis zum 31. Mai 2021 mit einer Ausnahme vollständig und abschliessend erledigt waren. Das Amt für Landwirtschaft stellt fest, dass die letzte noch pendente Einsprache von der Einsprecherin, den Städtischen Betrieben Olten (sbo) mit Schreiben vom 16. Juni 2021 an die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO rechtskräftig und vollumfänglich zurückgezogen wurde und dass somit alle eingereichten Einsprachen rechtsgültig erledigt sind. Mit dem Rückzug hat die Einsprache auch keine Auswirkungen auf die Genehmigungsakten.

Der beauftragte technische Leiter der Flurgenossenschaft LRO hat bestätigt, dass die vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 öffentlich aufgelegten Unterlagen der Güterregulierung LRO gemäss den Ergebnissen der Erledigung der Einsprachen und Mängelrügen bereinigt wurden. Er hat weiter erklärt, dass sämtliche Änderungen des Bezugsgebietes der LRO sowie alle im Tagebuch der zuständigen Amtschreiberei Olten-Gösgen bis und mit 31. Mai 2021 eingetragenen Grundbuchgeschäfte in den bereinigten Auflageakten nachgeführt sind.

## 1.6 Vermarktung und amtliche (Zweit-)Vermessung nach Neuzuteilung

Die neuen Grundstücke wurden im Zuge der LRO nach den Regeln der amtlichen Vermessung vermarktet. Anschliessend wurde im Bezugsgebiet der Güterregulierung im Auftrag des Staates Solothurn unter der Aufsicht des Amtes für Geoinformation die amtliche (Zweit-)Vermessung durchgeführt. Die Unterlagen der neuen amtlichen Vermessung lagen wie die Akten der Güterregulierung vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 öffentlich auf. Gegen die amtliche (Zweit-)Vermessung sind dabei keine Einsprachen eingegangen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Neuzuteilung

Die zuständige Schätzungskommission erarbeitete zusammen mit der beauftragten Technischen Leitung den Entwurf zur Neuzuteilung. Als Grundlagen dienten die einschlägigen Rechtsbestimmungen, die Statuten der Flurgenossenschaft LRO, das mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 genehmigte Vorprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht und definitiver Beurteilung durch das Amt für Umwelt sowie die mit RRB Nr. 2009/2065 vom 17. November 2009 genehmigten Akten über den alten Besitzstand, die Bonitierung und die Anspruchswerte aller Genossenschaftsmitglieder.

Sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden von der Schätzungskommission zu – teils mehreren – Wunschtagen eingeladen.

Im Frühjahr 2010 haben die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Wald, Jagd und Fischerei, für Verkehr und Tiefbau sowie für Umwelt zum Neuzuteilungsentwurf Stellung genommen. In den Vernehmlassungen wurden insbesondere die ökologischen und die bodenschützerischen Ziele als erreicht beurteilt und weder Einwände gegen die offen dargelegten Abweichungen zum Vorprojekt erhoben noch Konflikte mit den Vorgaben der Richt- und Nutzungsplanung festgestellt. Hingegen wurden der Planmassstab und die Darstellung des Neuzuteilungsentwurfes als ungenügend eingestuft. Das kantonale Amt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landwirtschaft haben den Neuzuteilungsentwurf aus landwirtschaftlicher Sicht und hinsichtlich Strukturverbesserungen intensiv geprüft. Die neuzuteilungsrelevanten Punkte aus den Vernehmlassungen und den fachlichen Prüfungen der Landwirtschaftsämter wurden bei der Überarbeitung des Neuzuteilungsentwurfes vor der öffentlichen Auflage umgesetzt und die Lesbarkeit der Unterlagen wurde in den Auflageakten markant verbessert. Weitere Punkte wurden in den Folgeschritten der 1. Etappe sowie in den Bauetappen der Güterregulierung umgesetzt.

Das rund 500 ha umfassende Bezugsgebiet der LRO enthält nur geringe Waldflächen von insgesamt zirka 2.3 ha. Dabei handelt es sich meist um Bach- und Feldgehölze oder Waldränder. Die Zuteilung solcher Gehölze hängt sehr stark mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen zusammen. Für die Zuteilung öffentlicher Waldflächen an Private und die Teilung von Waldflächen wurde darum in Aussicht gestellt, die notwendigen Bewilligungen mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Neuzuteilung zu erteilen.

Während der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfes vom 2. Mai 2011 bis 8. Juni 2011 gingen 17 Einsprachen ein. Bereits im Oktober 2011 war die Erledigung der Einsprachen so weit fortgeschritten, dass der Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen wie geplant am 1. November 2011 erfolgen konnte. Nach sehr langwierigen Verhandlungen und auch der baulichen Umsetzung von Massnahmen konnten von der Schätzungskommission schliesslich auch die verbliebenen Einsprachen noch gütlich erledigt werden.

Ausgelöst durch wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten im Flurwegnetz und im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden wurden später in den zwei Gewannen "Halbrütiacker" in Hägendorf sowie "Bornermatt-Dürmmatt" auf Gebiet der Gemeinden Hägendorf und Rickenbach auf dem Vereinbarungsweg die Neuzuteilungen durch Zweitumlegungen an die geänderten Wege angepasst und zugleich nochmals verbessert. Nur gegenüber einer Grundeigentümerschaft im Gebiet "Bornermatt-Dürmmatt" musste die Änderung der Neuzuteilung verfügt werden. Die daraufhin erhobene Einsprache und die anschliessende Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungskommission sind inzwischen abschliessend zugunsten der Flurgenossenschaft LRO erledigt.

Von gemischten Grundstücken an der Grenze des Bezugsgebietes der LRO wurden nur die landwirtschaftlichen Teile in die Güterregulierung einbezogen. Von der Neuzuteilung sind jedoch auch die Grundstücksteile ausserhalb des Bezugsgebietes betroffen. Je nach Wunsch der Grundeigentümer wurden sie entweder wieder mit den neu zugeteilten Flächen im Bezugsgebiet zu gemischten Grundstücken zusammengefasst oder es wurden eigenständige, nicht mehr gemischte Parzellen gebildet. Die Genehmigungsakten enthalten die entsprechende Bereinigung der Parzellierung entlang der Bezugsgebietsgrenze.

Für den Neuzuteilungsentwurf wurden interimistische, sprechende Parzellennummern verwendet. Die definitive Nummerierung der neuen Grundstücke erfolgte mit der amtlichen Vermessung und wurde nun in die Genehmigungsakten der Güterregulierung übernommen. Die gleichzeitige Verwendung beider Nummerierungen in den Genehmigungsakten sichert deren Vergleichbarkeit sowohl untereinander als auch mit früheren Unterlagen der Güterregulierung.

Die bereits genehmigten Teile der Neuzuteilung sind in den Genehmigungsakten gekennzeichnet. Sie entsprechen gemäss dem Ergebnis der Prüfung durch das Amt für Landwirtschaft den früheren Genehmigungsbeschlüssen.

## 2.2 Vorübergehende Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung) sowie Geldausgleich

Bewertet wurden nur Objekte, welche in der Neuzuteilung einem neuen Eigentümer zugewiesen wurden. Dabei hat die Schätzungskommission zur Bestimmung von Gehölzwerten entsprechend § 41 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) mit dem Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde externe Forstfachleute beigezogen.

Während der öffentlichen Auflage der Baum- und Stangenschätzung mit integriertem Geldausgleich vom 18. September 2013 bis 2. Oktober 2013 gingen 8 Einsprachen ein, die nach mehrjährigen Bemühungen schliesslich alle von der Schätzungskommission erstinstanzlich erledigt werden konnten.

## 2.3 Rechtsbereinigung

Das Flurwegnetz und die neuen Grundstücke wurden in der Neuzuteilung aufeinander abgestimmt. Praktisch alle neuen Grundstücke grenzen an eine öffentliche Strasse oder an einen Flurweg. Die Flurwege wurden in der Neuzuteilung mit ganz wenigen Ausnahmen als öffentliche Anlagen ausgeschieden sowie anlässlich von Abnahmen von der Flurgenossenschaft LRO zu Eigentum und Unterhalt an die Standortgemeinden übergeben. Damit wurden die Voraussetzungen für eine massive Reduktion von Weg-, Holzabfuhr- und Wenderechten geschaffen. In der Rechtsbereinigung konnten darum sehr viele alte Dienstbarkeiten gelöscht werden. Die übrigen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Vor- und Anmerkungen wurden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Amtschreiberei Olten-Gösigen auf ihre Notwendigkeit überprüft und angepasst. Das Amt für Landwirtschaft wirkte bei der Bereinigung der Anmerkungen aus Bodenverbesserungen mit. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt wurden bei belasteten Standorten die Anmerkungen im Grundbuch an die Sanierungsmassnahmen der 5. Etappe und an die Erkenntnisse aus den Untersuchungen in der 8. Etappe angepasst.

Am Rand der LRO bestehen diverse über die Grenze des Bezugsgebietes hinausgreifende Dienstbarkeiten. So bestanden beispielsweise zugunsten verschiedener alter Grundstücke im Bezugsgebiet Wegrechte zulasten von Grundstücken ausserhalb des LRO-Bezugsgebietes. Die entsprechenden Grundstücke ausserhalb des Bezugsgebietes wurden zur Löschung der nicht mehr nötigen Dienstbarkeiten in die Rechtsbereinigung der LRO einbezogen. Die betroffenen Grundeigentümer hatten im Rahmen der Rechtsbereinigung dieselben Rechte und Pflichten wie Genossenschaftsmitglieder. Die Genehmigungsakten enthalten die entsprechende Bereinigung der Rechte entlang der Bezugsgebietsgrenze.

Die während der öffentlichen Auflage vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 gegen die Rechtsbereinigung eingereichten Begehren konnten alle erstinstanzlich gütlich erledigt werden.

Zusätzlich sollten die Eigentümer der neuen Grundstücke GB Wangen bei Olten Nr. 2871 (Interims-Nr. 6.0001), Nr. 2909 (Interims-Nr. 178.0001) und Nr. 2888 (Interims-Nr. 121.0001) der Bürgergemeinde Wangen bei Olten im Rahmen der Rechtsbereinigung ein Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung (Wasserversorgung) einräumen. Weiter war vorgesehen, dass die Eigentümerin des ausserhalb an das LRO-Bezugsgebiet angrenzenden Grundstückes GB Kappel Nr. 702 im Rahmen der Rechtsbereinigung ein Wegrecht zugunsten des Neuzuteilungsgrundstückes GB Kappel Nr. 2487 (Interims-Nr. 272.0001) einräumt.

In beiden Fällen bedarf es gemäss den Angaben der zuständigen Amtschreiberei Olten-Gösigen öffentlicher Urkunden: Diese Dienstbarkeiten konnten darum nicht in den Auflageakten begründet werden. Die nötigen öffentlichen Urkunden sind nun von der zuständigen Amtschreiberei Olten-Gösigen unter amtlicher Mitwirkung im Zuge der Eintragung des Neuen Bestandes

und der Rechtsbereinigung ins Grundbuch noch zu erstellen und die Dienstbarkeiten gestützt darauf ins Grundbuch einzutragen.

## 2.4 Ökologische Massnahmen

Als planerische ökologische Massnahmen wurden die Gewässerräume der Dünnern, des Mittulgäubaches, des Scheimattenbächlis, des Gheidgrabens, des Bützbrunnenbaches und des Asp baches dem Staat zugeteilt. Sie werden seit dem Nutzungsantritt von der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung den Bewirtschaftern der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit Bewirtschaftungsauflagen zur Pacht angeboten.

Bei der Einmündung des Scheimattenbächlis in den Mittulgäubach wurde zudem Land für einen Amphibienteich dem Gewässerraum zugeschlagen. Diese Zuteilung ermöglichte die in der 6. Etappe ausgeführten, baulichen ökologischen Massnahmen (Aufwertung von ca. 1.45 km Kleingewässern am Mittulgäubach und am Bützbrunnenbach, Amphibienteich bei der Einmündung des Scheimattenbächlis).

Weiter wurden in der Neuzuteilung Flächen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen des kantonalen Strassenprojektes Entlastung Region Olten (ERO) an der Dünnern und bei der Einmündung des Gheidgrabens in die Dünnern dem Staat Solothurn zugewiesen. Im Zusammenhang mit dem 6-Streifen Ausbau der A1 Härkingen – Wiggertal sollte der Wildtierkorridor Stierenban im Boningerfeld aufgewertet werden. Zu diesem Zweck wurde Land für Leithecken ausgeschieden und die Bewirtschaftungsrichtung im Boningerfeld gedreht. Die Neuzuteilung hat die Voraussetzungen für die anschliessenden, umfangreichen baulichen Massnahmen in der 4. Etappe geschaffen. Die Hecken wurden zulasten des Projektes des Bundes an der A1 gepflanzt. Die Heckenstreifen sind dem Staat Solothurn zu Eigentum und Unterhalt zugeteilt.

Das einzige schützenswerte Biotop im Bezugsgebiet, die Huppergrube wurde zu einem Grundstück zusammengefasst und wieder der Stiftung Huppergrube zugeteilt.

Die Trockenstandorte und Magerwiesen beim Bornchrüz wurden fast vollständig der daran interessierten Bürgergemeinde Kappel zugeteilt. Ihre Qualität bleibt damit langfristig gesichert.

Die Flurgenossenschaft LRO hat in der 1. Etappe in Absprache mit den Aufsichtsinstanzen des Kantons und des Bundes in den Jahren 2009 bis 2011 ein landwirtschaftliches Vernetzungsprojekt nach der damaligen Öko-Qualitätsverordnung des Bundes erarbeitet. Das Projekt umfasst mit rund 1'000 ha einen gegenüber dem 500 ha umfassenden Bezugsgebiet der Güterregulierung LRO doppelt so grossen Landschaftsraum. Die Flurgenossenschaft hat das Vernetzungsprojekt in den Jahren 2012 bis 2018 erfolgreich umgesetzt und es per 1. Januar 2019 vertraglich dem Verein "Gemeindepräsidenten Olten-Gösigen-Gäu" (OGG) als Trägerschaft übergeben. Damit ist die langfristige Weiterführung des Vernetzungsprojektes über den Bestand der Flurgenossenschaft LRO hinaus gesichert.

Mit diesen Massnahmen hat die Flurgenossenschaft LRO aus kantonaler Sicht die Auflagen für die ökologisch begründeten Zusatzbeiträge vollständig erfüllt.

## 2.5 Zusammenlegungserfolg

Bereits bei der Beurteilung des Neuzuteilungsentwurfes hat das Amt für Landwirtschaft festgehalten, dass sich der Erfolg der Landumlegung Region Olten nicht anhand statistischer Gegenüberstellungen des alten und des neuen Bestandes beurteilen lässt. Dies aufgrund der Ausgangslage mit gegenüber klassischen Realteilungsgebieten unterdurchschnittlicher Anzahl alter Parzellen, früher bereits einmal zusammengelegtem Bezugsgebiet in der Gemeinde Gunzgen und mit überdurchschnittlich vielen Grundeigentümern mit nur einer Parzelle im alten Bestand.

Trotzdem wurde der beim Neuzuteilungsentwurf erwartete Arrondierungserfolg nun in der bereinigten Neuzuteilung übertroffen: Dank mehreren Aussiedlungen konnten Eigen- und Pachtland der Landwirtschaftsbetriebe jeweils nahe der Betriebszentren sehr gut arrondiert werden. Dabei wurden sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Bezugsgebietes liegende Betriebszentren gleich beachtet. Durch die enge Abstimmung von Neuzuteilung und Wegnetz sind die Wirtschaftsflächen von den Betriebszentren her gut erreichbar. Gleichzeitig wurden damit die Fahrstrecken von den Betriebszentren zu den Wirtschaftsflächen minimiert. Auch die landwirtschaftlich nötigen Fahrten auf den Hauptverkehrsstrassen, insbesondere auf der viel befahrenen Mittelgäustrasse, wurden durch die Anordnung der Flurwege und geschickte Abstimmung von Zuteilung und Wegnetz deutlich vermindert. All dies senkt nicht nur den Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe und fördert damit das Betriebsergebnis, es reduziert auch die unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt.

Mit der Untersuchung der belasteten Standorte im Bezugsgebiet, die anderen Eigentümern zugewiesen wurden, mit der Abklärung der Auswirkungen für die neuen Grundeigentümer sowie mit den entsprechenden Anmerkungen im Zuge der Rechtsbereinigung wurde Rechtssicherheit geschaffen und in einigen Fällen die erfolgreiche Neuzuteilung dieser Standorte erst ermöglicht.

Anlass für die Güterregulierung LRO waren neben landwirtschaftlichen insbesondere auch verschiedene öffentliche Interessen. Die Neuzuteilung schuf im Verbund mit baulichen Massnahmen sowohl die Voraussetzungen für den Bau der ERO als auch für deren Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (AEM). Die Neuzuteilung von Staatsparzellen an geeigneten Lagen bildet auch Landreserven für eine allfällige Fortsetzung der ERO. Die Zuteilung der Gewässerräume sowie weiterer gewässernaher Flächen unterstützt künftige Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung der Gewässer, insbesondere auch der Dünnern.

Im öffentlichen Interesse wurden den Städtischen Betrieben Olten (sbo) als regionale Wasserversorgerin grosse Teile der Grundwasserschutzzonen Gheid zugewiesen. Die Flurwege im Gebiet wurden zum Schutz des Grundwassers verlegt und um die Grundwasserschutzzone 2 herumgeführt.

Die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung im Boningerfeld und die Zuteilung von Landstreifen für die Anlage von Leithecken ermöglichte die Aufwertung des Wildtierkorridors Stierenban als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme im Zuge des 6-Streifenausbaus der A1.

Nebst der Erneuerung bestehender Wege und dem Neubau von Flurwegen wurden nicht mehr nötige Wege zurückgebaut und rekultiviert. Diese Massnahme ermöglichte einerseits landwirtschaftlich geeignete Neuzuteilungen und gewann nutzbare Landwirtschaftsflächen zurück, entlastet aber die Gemeinden auch vom künftigen Wegunterhalt und vermindert die Zerschneidung der Landschaft. Zudem wurden oft früher verwendete, belastete Materialien wieder entfernt und fachgerecht entsorgt. Die Gemeinden haben damit nicht nur ein zeitgemässes und intaktes Flurwegnetz erhalten. Dank geschickter Koordination dienen mehrere Hauptflurwege auch als Basiserschliessung für die Forstwirtschaft oder als Langsamverkehrsverbindungen. Die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung nutzt das neue Flurwegnetz auch gerne zur Erholung. All dies ist das Ergebnis geschickter Koordination planerischer und baulicher Massnahmen. All diese Aspekte sind wesentliche planerische Erfolge der Neuzuteilung, waren sie doch im Vorprojekt nicht oder nicht in diesem Ausmass vorgesehen.

Die Rechtsbereinigung als Teil der Neuzuteilung hat die gegenseitigen Verpflichtungen der Grundeigentümer wesentlich vermindert. Das Grundbuch wurde von einer unübersichtlichen Zahl von Eintragungen entlastet. Dies hat sowohl die Übersicht als auch die Rechtssicherheit verbessert.

Die Neuzuteilung hat damit – teilweise im Verbund mit den baulichen Massnahmen der Güterregulierung – die angestrebten Ziele erreicht und kann genehmigt werden.

## 2.6 Vermarktung und amtliche (Zweit-)Vermessung nach Neuzuteilung

Die amtliche Zweitvermessung nach Neuzuteilung ist abgeschlossen und entspricht den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. Juni 2021, die Zweitvermessung nach Neuzuteilung, gestützt auf §37 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. Dezember 2012 (VaV-SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der Zweitvermessung	Fr.	250'203.25
Anteil Bund	Fr.	117'542.55
Anteil Kanton	Fr.	132'660.70

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso hat der Bund Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Die Zweitvermessung ist als Operat «Landumlegung Region Olten (LRO)» Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 117'542.55 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 83'443.80 verrechnet.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Emch + Berger AG, Vermessungen	Fr.	25'377.85
--	-----	-----------

Um die Anerkennung der Zweitvermessung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

## 2.7 Verfahren

Gemäss § 41 Absatz 3 BoVO hat die Schätzungskommission in Zusammenarbeit mit dem Projektverfasser (Technische Leitung) alle Schätzungen durchzuführen und die Neuzuteilung vorzunehmen. Zu den Schätzungen gehören insbesondere die vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung). Die Rechtsbereinigung ist Teil der Neuzuteilung.

Gemäss § 43 Absatz 1 BoVO sind die Neuzuteilungsakten von der Flurgenossenschaft während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Den Beteiligten sind die sie betreffenden Auszüge gemäss § 43 Absatz 3 BoVO zusätzlich zur Präsentation im Auflagelokal auch persönlich zuzustellen.

Einsprachen sind gemäss § 44 Absatz 1 BoVO während der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Präsidium der Schätzungskommission einzureichen. Gemäss § 45 BoVO hat die Schätzungskommission die Einsprachen zusammen mit dem Projektverfasser (Technischer Leiter) zu prüfen und legitimierte Einsprechende sowie allenfalls weitere Betroffene anzuhören. Dabei sind gütliche Erledigungen anzustreben. Diese sind zu protokollieren und von den Beteiligten

zu unterzeichnen. Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, so hat die Schätzungskommission zu entscheiden. Der Entscheid muss dem Einsprecher schriftlich und begründet sowie mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit zugestellt werden.

Gemäss § 64 Absatz 2 BoVO soll der Übergang der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen zeitlich mit dem Eigentumsübergang zusammenfallen.

Wegen der langen Verfahrensdauer wurde den Beteiligten während der öffentlichen Auflage der Rechtsbereinigung auch Einsicht in die aufgrund der Erledigung von Einsprachen und die Meldungen der Amtschreiberei Olten-Gösgen über Grundbuchgeschäfte nachgeführten Akten der Neuzuteilung, der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung) sowie des Geldausgleichs ermöglicht. Dabei konnten keine Einsprachen mehr eingereicht, jedoch Nachführungsmängel gerügt werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das Verfahren und die Ergebnisse geprüft. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Vorstand der Flurgenossenschaft LRO und die Gemeindeverwaltungen haben die öffentlich aufgelegten Originalakten unterzeichnet und damit deren öffentliche Auflage bestätigt. Die Schätzungskommission hat bestätigt, dass mit Ausnahme einer noch pendenten Einsprache gegen die Rechtsbereinigung alle eingereichten Begehren bis zum 31. Mai 2021 vollumfänglich und rechtsgültig erledigt waren.

Die Ergebnisse der Einsprachenerledigung sowie alle bis zum 31. Mai 2021 im Tagebuch der Amtschreiberei Olten-Gösgen eingetragenen Grundbuchgeschäfte sind in den zur Genehmigung eingereichten, bereinigten Akten berücksichtigt: Die gerügten Mängel sind darin beseitigt.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Mit der Einsicht in die nachgeführten Akten älterer Verfahrensschritte und mit der Möglichkeit zur Mängelrüge wurde der langen Verfahrensdauer mustergültig Rechnung getragen. Die Abstimmung der nachgeführten Unterlagen aus früheren Schritten der Güterregulierung mit der nachfolgenden amtlichen (Zweit-)Vermessung und die gleichzeitige öffentliche Auflage haben wesentlich zum Vertrauen und zur Rechtssicherheit beigetragen. Das Verfahren gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die eingereichten Akten der Güterregulierung LRO können genehmigt werden.

## 2.8 Veränderungsverbot und Verfügungsbeschränkung

Gemäss § 9<sup>ter</sup> des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz LG; BGS 921.11) dürfen ab dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch die Flurgenossenschaft an den einbezogenen Grundstücken ohne Zustimmung der zuständigen Behörde keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, welche die Ausführung der Güterregulierung erschweren könnten. Insbesondere dürfen keine Bäume gefällt oder neu gepflanzt werden. Dieses Veränderungsverbot gilt bis zur Genehmigung der Neuzuteilung, respektive der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte und wird mit deren Genehmigung aufgehoben.

Ab Beginn der Zuteilungsverhandlungen sind in Güterregulierungen Veräusserungen von Grundstücken nur noch mit der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft statthaft. Diese Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 59 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 ist nicht mehr nötig, wenn das Zuteilungsverfahren abgeschlossen ist und keine Änderungen der Neuzuteilung mehr erfolgen.

Die Bauetappen der Güterregulierung LRO sind abgeschlossen. Die vorliegenden, bereinigten Akten der Neuzuteilung entsprechenden den ausgeführten Bauten und der bereits vorliegenden amtlichen (Zweit-)Vermessung. Im laufenden Güterregulierungsverfahren sind keine weiteren Änderungen der Neuzuteilung mehr zu erwarten. Das Veränderungsverbot gemäss § 9<sup>ter</sup> des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 und die Verfügungsbeschränkung

im Sinne von § 59 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 sind nicht mehr nötig und können aufgehoben werden.

Damit das Mitgliederverzeichnis korrekt geführt und die Abschlussarbeiten richtig ausgeführt und geprüft werden können ist für die Organe und die Beauftragten der Flurgenossenschaft LRO sowie das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen die Kenntnis über die Eigentumsverhältnisse im Bezugsgebiet weiterhin wichtig, Die Anzeigen der zuständigen Amtschreiberei Olten-Gösigen über grundbuchliche Änderungen an Grundstücken im Bezugsgebiet der LRO sind daher weiterhin unverändert zuzustellen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz LG; BGS 921.11), §§ 35, 47 und 62 bis 65 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12), § 20 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 45 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14.11.1995 (WaVSO; BGS 931.12), auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsberichts des Kantonsgeometers und auf die Abrechnung der amtlichen Zweitvermessung:

- 3.1 Die von der Flurgenossenschaft LRO eingereichten, eingangs aufgeführten, bereinigten Unterlagen A. bis C. vom 31. Mai 2021 der Güterregulierung LRO werden mit den Ausnahmen gemäss den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.3 genehmigt.
- 3.2 Von dieser Genehmigung ausgenommen sind die bereits mit Beschluss Nr. 2016/1206 vom 5. Juli 2016 genehmigte neue Parzelle GB Kappel Nr. 2409 (Interims-Nr. 157.0003) und das neue, selbständige Baurecht GB Kappel Nr. (2508) (Interims-Nr. (331.0001)) im Gebiet Zwischenwassermatt Kappel SO.
- 3.3 Von dieser Genehmigung ebenfalls ausgenommen sind die bereits mit Beschluss Nr. 2018/829 vom 5. Juni 2018 genehmigten neuen Grundstücke von Urs Haefely GB Hägendorf Nr. 3234 (Interims-Nr. 130.0001), Nr. 3235 (Interims-Nr. 130.0002), Nr. 3285 (Interims-Nr. 130.0003), Nr. 3236 (Interims-Nr. 130.0004) und Nr. 3237 (Interims-Nr. 130.0010) auf Gebiet der Gemeinde Hägendorf sowie GB Kappel Nr. 2400 (Interims-Nr. 130.0014) und Nr. 2401 (Interims-Nr. 130.0020) auf Gemeindegebiet von Kappel SO.
- 3.4 Die Zuteilung (Veräusserung) von Waldflächen im öffentlichen Eigentum an Private und die Teilung von Waldflächen werden bewilligt.
- 3.5 Vom auf den 1. November 2011 erfolgten Bewirtschaftungsantritt und Besitzesübergang des neuen Bestandes wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3.6 Die Zweitvermessung nach Neuzuteilung wird genehmigt.

Der Kostenanteil des Kantons an der Zweitvermessung von Fr. 132'660.70 wird anerkannt.

Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung des Operates «Landumlegung Region Olten (LRO) als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 83'443.80 wurden gemäss Leistungsvereinbarung beglichen. Der Restbetrag von Fr. 34'098.75 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons von Fr. 25'377.85 überweisen zu lassen.

- 3.7 Die Flurgenossenschaft LRO, bzw. die von ihr beauftragte Ingenieurgemeinschaft EBWH vertreten durch den von der Flurgenossenschaft gewählten Technischen Leiter, Reto Meile im Ingenieur- und Planungsbüro W+H AG, Biberist und der mit der amtlichen (Zweit-)Vermessung beauftragte Geometer Dominik Cantaluppi werden beauftragt:
- a. allen Grundeigentümern eine definitive Besitzstandstabelle zuzustellen;
  - b. der Amtschreiberei Olten-Gösigen alle für den Eintrag der Neuzuteilung und der Rechtsbereinigung ins Grundbuch nötigen Akten, Pläne und Daten in der von der Amtschreiberei verlangten Form und Anzahl zu übergeben und dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen eine Kopie der von der Amtschreiberei unterzeichneten Empfangsbestätigung zuzustellen.
  - c. der Amtschreiberei Olten-Gösigen alle für die im Zuge der Rechtsbereinigung noch zu erstellenden öffentlichen Urkunden benötigten Unterlagen in der von der Amtschreiberei verlangten Form und Anzahl zu übergeben und dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen eine Kopie der von der Amtschreiberei unterzeichneten Empfangsbestätigung zuzustellen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, gestützt auf die genehmigten Akten der Güterregulierung und die rechtsgültige amtliche (Zweit-)Vermessung unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch einzutragen und die Rechtsbereinigung vorzunehmen. Sie wird weiter beauftragt, unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei die für die Rechtsbereinigung noch nötigen öffentlichen Urkunden zu erstellen, zu beurkunden und die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- 3.9 Das Veränderungsverbot gemäss § 9<sup>ter</sup> des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz LG; BGS 921.11) wird aufgehoben.
- 3.10 Die Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 59 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 wird aufgehoben. Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, die entsprechenden Anmerkungen auf den Grundstücken des alten Bestandes nicht auf die Ersatzgrundstücke des neuen Bestandes zu übertragen.
- 3.11 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, gestützt auf § 13 des LG bei allen neuen Grundstücken im Bezugsgebiet der Güterregulierung LRO folgende Anmerkungen als Eigentumsbeschränkungen einzutragen:
- "Güterregulierung Landumlegung Region Olten LRO, RRB 552/2006"
  - "Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft LRO"
  - "Zweckentfremdungsverbot"
  - "Zerstückelungsverbot"
  - "Bewirtschaftungspflicht" \*
  - "Rückerstattungspflicht"
- \* Ausnahme: Bei Grundstücken mit der Anmerkung "Pflicht zur Bewirtschaftung während 30 Jahren ab Inkrafttreten der Neuzuteilung durch direktzahlungsberechtigte und im Sinne von Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV,

SR 910.91) anerkannte Landwirtschaftsbetriebe. Die Bestimmungen des Zweckentfremdungsverbotese gelten analog (Ausnahmen, Wirkungen, Zuständigkeiten etc.)." entfällt die Anmerkung "Bewirtschaftungspflicht".

- 3.12 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, bei den nachfolgend aufgeführten, neuen Grundstücken, denen von der LRO erstellte Werke zugeschlagen wurden, gestützt auf § 13 des LG zusätzlich die Anmerkung "Unterhaltungspflicht LRO-Werk Nr. ...." als Eigentumsbeschränkungen einzutragen:
- GB Gunzgen Nr. 1663 (Interims-Nr. 238.0016) und GB Kappel Nr. 2350 (Interims-Nr. 238.0007):  
"Unterhaltungspflicht LRO-Werk Nr. 63a, gemeinsame Entwässerungsanlage Gunzgertal mit Schächten, Leitungen und Versickerungsanlage für Meteorwasser der Flurwege Nr. 63 Hofzufahrt mit ACT-Belag und Nr. 69 Hauptflurweg mit ACT-Belag sowie für den privaten Hofplatz"
  - GB Hägendorf Nr. 3243 (Interims-Nr. 149.0001):  
"Unterhaltungspflicht LRO-Werke Nr. 64a Flurweg/Hofzufahrt mit ACT-Belag und dem Grundstück zugeschlagener Teil des Werkes Nr. 64b Flurweg mit Mergelbelag"
  - GB Kappel Nr. 2453 (Interims-Nr. 242.0007):  
"Unterhaltungspflicht LRO-Werk Nr. 15a Flurweg mit Betonspuren"
  - GB Olten Nr. 6443 (Interims-Nr. 229.0002):  
"Unterhaltungspflicht LRO-Werk Nr. 107 Flurweg / Zufahrt Pumpwerke Gheid mit ACT-Belag, Berandung und Entwässerungsanlage".
- 3.13 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, der Flurgenossenschaft LRO, dem Amt für Landwirtschaft und dem Amt für Geoinformation zu gegebener Zeit den Vollzug der Grundbucheinträge schriftlich zu bestätigen.
- 3.14 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, dem Kassier der Flurgenossenschaft LRO, dem beauftragten Technischen Leiter und dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen die Anzeigen über grundbuchliche Änderungen an Grundstücken im Bezugsgebiet der LRO weiterhin unverändert zuzustellen.
- 3.15 Die Flurgenossenschaft LRO wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss allen an der Güterregulierung Beteiligten und allen weiteren von der Güterregulierung LRO direkt Betroffenen bekannt zu machen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie Swisstopo vom 5. Juli 2021, inklusive Beilage (Dossier 1)

**Verteiler (ganzer Versand durch Amt für Landwirtschaft)**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (5; Ablage, Boden-/Pachtrecht/Landw. Bauen,  
Direktzahlungen/Agrardaten, Rechnungswesen, Strukturverbesserungen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Abt. J+F, FK Olten-Gösgen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3; Nutzungsplanung, Natur- und Landschaft)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung Entlastung Region Olten

Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)

Amt für Finanzen (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten **als Auftrag**

Amtschreiberei-Inspektorat

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen,  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten,

Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen bei Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Stadt Olten,

Stadtverwaltung, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rickenbach,

Gemeindekanzlei, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach SO

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hägendorf,

Gemeindeverwaltung, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kappel SO,

Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 27, Postfach 168, 4616 Kappel SO

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen,

Gemeindeverwaltung, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Flurgenossenschaft LRO, Präsident Max Zülly, Blattacker 22, 4612 Wangen bei Olten **als Auftrag**

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler,  
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (3)

Vermessungs- und Ingenieurbüro Lerch Weber AG, Nachführungsgeometer Armin Weber,  
Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Dominik Cantaluppi, Geometer amtliche Zweitvermessung LRO,

Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn **als Auftrag**

Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Ingenieure und Planer, Techn. Leiter Reto Meile,  
Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist **als Auftrag**

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1